# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

**HmbGVBl. Nr. 21** **DIENSTAG, DEN 28. JUNI** **2005**



| Tag | Inhalt | Seite |
|---|---|---|
| 16. 6. 2005 | **Gesetz zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit in Hamburg** 2012-1, 2190-4, 120-1, 224-8 | 233 |
| 17. 6. 2005 | Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Farmsen-Berne 34 | 240 |
| 17. 6. 2005 | Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Veränderungssperre Curslack 16 – Flurstück 2668 (Teilfläche) – | 241 |
| 21. 6. 2005 | Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach § 28 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch 860-15 | 241 |
| 21. 6. 2005 | Fünfte Verordnung zur Änderung der Baugebührenordnung 202-1-55 | 242 |
| 21. 6. 2005 | Neunte Verordnung zur Änderung der Pauschalförderungsverordnung 2126-1-1 | 243 |
| 23. 6. 2005 | Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2005/2006, 2006/2007 und 2007/2008 223-1-82 | 244 |
| 23. 6. 2005 | Verordnung über Organisationsfrequenzen an allgemein bildenden Schulen neu:223-1-83 | 246 |
| – | Druckfehlerberichtigung 32-2 | 246 |


Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

## Gesetz zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit in Hamburg

Vom 16. Juni 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### Artikel 1

### Siebtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Das Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 9. September 2003 (HmbGVBl. S. 467), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Hinter dem Eintrag zu § 12 a wird folgender Eintrag eingefügt:

   „§ 12 b Betretungsverbot, Aufenthaltsverbot“.

   b) Der Eintrag zu § 15 erhält folgende Fassung:

   „Durchsuchung und Untersuchung von Personen“.

2. In § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Der Schutz privater Rechte obliegt den Verwaltungsbehörden nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne verwaltungsbehördliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.“

3. § 12 a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird aufgehoben.

   b) Absatz 1 wird einziger Absatz.

4. Hinter § 12 a wird folgender § 12 b eingefügt:

   „§ 12 b

   Betretungsverbot, Aufenthaltsverbot

   (1) Eine Person darf aus ihrer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verwiesen werden, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefahr für Leib, Leben oder Frei-

heit von Bewohnern derselben Wohnung abzuwehren; unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Betretungsverbot angeordnet werden. Das Betretungsverbot endet spätestens zehn Tage nach seiner Anordnung. Im Falle eines zivilrechtlichen Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung zur alleinigen Benutzung endet es mit dem Tag der Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung, spätestens 20 Tage nach Anordnung der Maßnahme. Das Zivilgericht hat die Polizei über die Beantragung von Schutzanordnungen nach §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes und die in diesen Verfahren ergangenen Entscheidungen unverzüglich in Kenntnis zu setzten.

(2) Zur Verhütung von Straftaten kann einer Person die Anwesenheit an bestimmten Orten oder in bestimmten Gebieten der Freien und Hansestadt Hamburg für längstens zwölf Monate untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen wird (Aufenthaltsverbot). Das Aufenthaltsverbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung von Straftaten erforderlichen Umfang zu beschränken und darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Soweit im Einzelfall ein besonderes Bedürfnis geltend gemacht wird, kann eine Ausnahme von dem Verbot zugelassen werden."

5. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.

b) Hinter Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. unerlässlich ist, um ein Betretungs- oder Aufenthaltsverbot nach § 12 b durchzusetzen oder".

c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

5a. In § 13 a Absatz 2 Satz 3 wird die Textstelle „§ 13 Absatz 1 Nummern 2 oder 3" durch die Textstelle „§ 13 Absatz 1 Nummern 2 bis 4" ersetzt.

5b. In § 13 b wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird der Gewahrsam nach § 13 Absatz 1 im Wege der Amtshilfe in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen, gelten die §§ 171, 173 bis 175 und § 178 Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend."

6. § 13 c Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung angeordnet ist. In der richterlichen Entscheidung über eine Freiheitsentziehung auf Grund des § 13 Absatz 1 ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf in den Fällen des § 13 Absatz 1 Nummern 2 und 4 zwei Wochen, in den übrigen Fällen des § 13 Absatz 1 zwei Tage nicht überschreiten, wenn nicht die Freiheitsentziehung auf Grund eines anderen Gesetzes durch richterliche Entscheidung angeordnet oder genehmigt ist."

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Durchsuchung und Untersuchung von Personen".

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Person, deren Personalien nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt oder die im öffentlichen Verkehrsraum angehalten und kontrolliert werden soll, darf nach Waffen, anderen gefährlichen Werkzeugen und Explosivmitteln durchsucht werden, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Bediensteten oder eines Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Dasselbe gilt, wenn eine Person nach einer anderen Rechtsvorschrift vorgeführt oder zur Durchführung einer Maßnahme an einen anderen Ort gebracht werden soll."

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben darf eine Person körperlich untersucht werden. Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, ohne Einwilligung des Betroffenen zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist und die Maßnahme aus ärztlicher Sicht erforderlich ist. Die körperliche Untersuchung bedarf außer bei Gefahr im Verzug der richterlichen Anordnung. Zuständig ist das Amtsgericht Hamburg. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Bei Gefahr im Verzug darf die Anordnung auch durch die Polizei erfolgen. Die bei der Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen über den Zweck dieses Gesetzes hinaus nur zum Schutz vor oder zur Abwehr von schwerwiegenden Gesundheitsgefährdungen genutzt werden."

8. In § 18 Absatz 4 wird hinter die Textstelle „Schlagstock", die Textstelle „Distanz-Elektroimpulsgerät," eingefügt.

9. § 23 wird wie folgt geändert

a) Hinter dem Wort „befindet" wird die Textstelle „, nach einer anderen Rechtsvorschrift vorgeführt oder zur Durchführung einer Maßnahme an einen anderen Ort gebracht wird" eingefügt.

b) Hinter Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) die Gefahr besteht, dass die Person sicherzustellende Gegenstände beiseite schafft oder vernichtet;".

c) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

10. § 24 Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Schusswaffengebrauch ist unzulässig, wenn erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden. Das gilt nicht, wenn der Schusswaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Lebensgefahr ist."

11. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: „(§§ 66, 66 b des Strafgesetzbuches, § 106 Absätze 5 und 6 des Jugendgerichtsgesetzes)".

b) Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Lebensgefahr oder der unmittelbar bevorstehenden Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist. § 20 Absatz 1 Satz 1 findet im Falle des Satzes 1 keine Anwendung."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Datenverarbeitung
der Polizei

Das Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 187, 191), zuletzt geändert am 19. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 155), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Der Eintrag zu § 8 erhält folgende Fassung:

   „§ 8
   Datenerhebung im öffentlichen Raum und an besonders gefährdeten Objekten“.

   b) Hinter dem Eintrag zu § 10 werden folgende Einträge eingefügt:

   „§ 10 a
   Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung und Eingriff in die Telekommunikation
   § 10 b
   Verkehrsdatenerhebung und Einsatz besonderer technischer Mittel zur Datenerhebung
   § 10 c
   Anordnung und Ausführung
   § 10 d
   Sicherheitsüberprüfung, Mitteilungsverbot“.

   c) Der Eintrag zu § 29 wird gestrichen.

2. § 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Straftaten von erheblicher Bedeutung sind

   1. Verbrechen,
   2. Vergehen, die im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören, soweit sie
      a) sich gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder bedeutende Sach- oder Vermögenswerte richten,
      b) auf den Gebieten des unerlaubten Waffen- oder Betäubungsmittelverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung, der Vorteilsannahme oder -gewährung, der Bestechlichkeit oder Bestechung (§§ 331 bis 335 des Strafgesetzbuches) oder des Staatsschutzes (§§ 74 a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes) begangen werden oder,
      c) gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig oder sonst organisiert begangen werden.“

3. § 3 Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

   „Sie ist zu weiteren Auskünften nur verpflichtet, soweit gesetzliche Handlungspflichten bestehen oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie sachdienliche Angaben zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte machen kann. Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Grundgesetz) sind nur unter den Voraussetzungen der §§ 10 a bis 10 d zulässig.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 2 wird die Textstelle „wenn sie sich an einem Ort aufhält“ ersetzt durch die Textstelle „wenn sie an einem Ort angetroffen wird“.

      bb) Nummer 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

      „b) Personen angetroffen werden, die gegen aufenthaltsrechtliche Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschriften verstoßen,“.

      cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

      „3. wenn sie in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem besonders gefährdeten Objekt oder in dessen unmittelbarer Nähe angetroffen wird und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in diesem Objekt oder in dessen unmittelbarer Nähe Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder das Objekt gefährdet sind,“.

      dd) In Nummer 4 wird hinter der Textstelle „Straftat nach § 129 a StGB“ die Textstelle „, auch in Verbindung mit § 129 b Absatz 1 StGB“ eingefügt.

   b) Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Die Polizei darf im öffentlichen Raum in einem bestimmten Gebiet Personen kurzfristig anhalten, befragen, ihre Identität feststellen und mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen, soweit auf Grund von konkreten Lageerkenntnissen anzunehmen ist, dass in diesem Gebiet Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden und die Maßnahme zur vorbeugenden Bekämpfung der Straftaten erforderlich ist.“

   c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

   d) Der bisherige Absatz 3 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

   „7. in den Fällen des Absatzes 1 unter den Voraussetzungen des § 7 erkennungsdienstliche Maßnahmen durchführen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nummer 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

   „(§ 4 Absatz 4)“.

   b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Textstelle „und Urkunden oder sonstige Unterlagen einsehen“ durch die Textstelle „, Urkunden oder sonstige Unterlagen einsehen und das Bundesverwaltungsamt um einen Datenabgleich mit der Fundpapier-Datenbank nach § 89 a Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert am 14. März 2005 (BGBl. I S. 721), ersuchen“ ersetzt.

   c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Ist eine Identitätsfeststellung unbekannter Toter auf andere Weise nicht möglich, darf die Polizei DNA-Material von vermissten Personen und unbekannten Toten sicherstellen und molekulargenetische Untersuchungen durchführen. Das erlangte DNA-Identifizierungsmuster kann zu diesem Zweck in einer Datei gespeichert werden. Eine Nutzung für andere Zwecke ist nicht zulässig. Nach Beendigung der Maßnahme ist das DNA-Identifizierungsmuster zu vernichten. Molekulargenetische Untersuchungen bedürfen der richterlichen Anordnung. Zuständig ist das Amtsgericht Hamburg. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit. § 81 f Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend. Liegt eine Naturkatastrophe oder ein besonders schwerer Unglücksfall vor, so sind Maßnahmen nach Satz 1 auch dann zulässig, wenn eine Identi-

tätsfeststellung unbekannter Toter oder Schwerstverletzter auf andere Weise nicht möglich oder wesentlich erschwert wäre; einer richterlichen Anordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend."

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Datenerhebung im öffentlichen Raum und an besonders gefährdeten Objekten".

b) In Absatz 1 Satz 4 werden hinter dem Wort „Verfolgung" die Wörter „von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder" eingefügt.

c) Hinter Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 6 eingefügt:

„(3) Die Polizei darf öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung und -aufzeichnung offen beobachten, soweit an diesen Orten wiederholt Straftaten begangen worden sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist. Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Die Polizei darf von Personen, die sich in amtlichem Gewahrsam befinden, durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen längstens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen Daten erheben, wenn dies zum Schutz der Betroffenen oder der Vollzugsbediensteten oder zur Verhütung von Straftaten in polizeilich genutzten Räumen erforderlich ist. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Eingriffe in ein durch Berufsgeheimnis geschütztes Vertrauensverhältnis im Sinne der §§ 53, 53 a der Strafprozessordnung sind unzulässig. Bild- und Tonaufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht für Zwecke der Strafverfolgung benötigt werden.

(5) Die Polizei darf bei Anhalte- und Kontrollsituationen im öffentlichen Verkehrsraum durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen Daten erheben, wenn dies zum Schutz der Vollzugsbediensteten oder eines Dritten erforderlich ist. Absatz 4 Sätze 2 und 4 gilt entsprechend.

(6) Die Polizei darf bei Kontrollen im öffentlichen Verkehrsraum nach diesem Gesetz und anderen Gesetzen personenbezogene Daten durch den Einsatz technischer Mittel zur elektronischen Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit dem Fahndungsbestand erheben. Daten, die im Fahndungsbestand nicht enthalten sind, sind unverzüglich zu löschen."

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt."

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Polizei darf unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Betroffenen verwenden. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend."

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Datenerhebungen nach den Absätzen 1 und 2 sind unzulässig, wenn in ein durch Berufsgeheimnis geschütztes Vertrauensverhältnis im Sinne der §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung eingegriffen wird."

b) Absatz 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„In den Fällen des Absatzes 2 darf der Einsatz nur durch den Richter angeordnet werden. Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muss insbesondere Namen und Anschrift des Betroffenen, gegen die sie sich richtet, enthalten und die Wohnung, in oder aus der die Daten erhoben werden sollen, bezeichnen. In ihr sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen. Sie ist höchstens auf vier Wochen zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als vier Wochen ist zulässig, soweit die in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen."

c) Die Absätze 5 und 6 werden durch folgende neuen Absätze 5 bis 7 ersetzt:

„(5) Die durch eine Maßnahme nach Absatz 2 erlangten personenbezogenen Daten sind besonders zu kennzeichnen. Stellt sich nach Auswertung der Daten heraus, dass diese einem Vertrauensverhältnis zwischen engsten Familienangehörigen oder in gleicher Weise engsten Vertrauten zuzuordnen sind oder keinen unmittelbaren Bezug zu den in Absatz 2 genannten Gefahren haben, dürfen sie nicht verwendet werden, es sei denn, ihre Verwendung ist zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich. Die durch eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 erlangten Daten, bei denen sich nach Auswertung herausstellt, dass sie einem Vertrauensverhältnis mit Berufsgeheimnisträgern zuzuordnen sind, dürfen nicht verwendet werden.

(6) Personen, gegen die sich die Datenerhebungen richteten oder die von ihr sonst betroffen wurden, sind nach Abschluss der Maßnahme darüber zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung geschehen kann. Erfolgt nach Beendigung einer Maßnahme nach Absatz 2 die Benachrichtigung nicht innerhalb von sechs Monaten, bedarf die weitere Zurückstellung der Benachrichtigung der richterlichen Zustimmung. Entsprechendes gilt nach Ablauf von jeweils weiteren sechs Monaten. Über die Zurückstellung entscheidet das Gericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist. § 9 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Unterrichtung kann mit Zustimmung des nach Satz 4 zuständigen Gerichts unterbleiben, wenn

1. die Voraussetzungen des Satzes 1 auch nach fünf Jahren seit Beendigung der Maßnahme noch nicht eingetreten sind,
2. die Voraussetzungen des Satzes 1 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden und
3. die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der Polizei als auch bei den Empfängern von Datenübermittlungen vorliegen.

Mit Ausnahme der Personen, gegen die sich die Datenerhebungen richteten, kann eine Unterrichtung mit Zustimmung des nach Satz 4 zuständigen Gerichts auch dann unterbleiben, wenn sie nur mit unverhältnismäßi-

gen Ermittlungen möglich wäre oder wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen.

(7) Sind die nach Absatz 2 erlangten Daten nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich, sind sie zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Löschung unterbleibt, soweit die Daten für eine Mitteilung an den Betroffenen nach Absatz 6 oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme nach Absatz 2 von Bedeutung sein können. In diesem Fall sind die Daten zu sperren und dürfen nur zu diesen Zwecken verarbeitet werden. Im Fall der Unterrichtung des Betroffenen sind die Daten zu löschen, wenn der Betroffene nach Ablauf eines Monats nach seiner Benachrichtigung keine Klage erhebt; auf diese Frist ist in der Benachrichtigung hinzuweisen. Daten, die einem Vertrauensverhältnis zwischen engsten Familienangehörigen oder in gleicher Weise engsten Vertrauten zuzuordnen sind oder keinen unmittelbaren Bezug zu den in Absatz 2 genannten Gefahren haben, sind unverzüglich zu löschen, es sei denn, ihre Verwendung ist zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich. Die durch eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 erlangten Daten, bei denen sich nach Auswertung herausstellt, dass sie einem Vertrauensverhältnis mit Berufsgeheimnisträgern zuzuordnen sind, sind unverzüglich zu löschen."

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

9. Hinter § 10 werden folgende §§ 10 a bis 10 d eingefügt:

„§ 10 a

Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung und Eingriff in die Telekommunikation

(1) Die Polizei darf durch die Überwachung und Aufzeichnung von Telekommunikation einschließlich der innerhalb des Telekommunikationsnetzes in Datenspeichern abgelegten Inhalte Daten über die für eine Gefahr Verantwortlichen und unter den Voraussetzungen des § 10 SOG über die dort genannten Personen erheben, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Datenerhebungen sind unzulässig, wenn in ein durch Berufsgeheimnis geschütztes Vertrauensverhältnis im Sinne der §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnng eingegriffen wird.

(2) Durch den Einsatz technischer Mittel dürfen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Kommunikationsverbindungen unterbrochen oder verhindert werden. Kommunikationsverbindungen Dritter dürfen nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.

(3) Auf Grund der Anordnung einer Datenerhebung nach Absatz 1 oder einer Maßnahme nach Absatz 2 hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), nach Maßgabe der Regelungen des Telekommunikationsgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen zur technischen und organisatorischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen der Polizei die Überwachung, Aufzeichnung, Unterbrechung und Verhinderung von Telekommunikationsverbindungen zu ermöglichen.

§ 10 b

Verkehrsdatenerhebung und Einsatz besonderer technischer Mittel zur Datenerhebung

(1) Die Polizei darf unter den Voraussetzungen des § 10 a Absatz 1 Daten erheben durch Auskünfte über Telekommunikationsverbindungen.

(2) Die Erteilung einer Auskunft darüber, ob von einem Telekommunikationsanschluss Telekommunikationsverbindungen zu den in § 10 a Absatz 1 genannten Personen hergestellt worden sind (Zielsuchlauf), darf nur angeordnet werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos wäre.

(3) Durch den Einsatz technischer Mittel darf

1. zur Vorbereitung einer Maßnahme nach § 10 a Absatz 1 die Geräte- und Kartennummer,
2. zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person der Standort eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes

ermittelt werden.

Die Maßnahme nach Satz 1 Nummer 1 ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 10 a Absatz 1 vorliegen und die Durchführung der Überwachungsmaßnahme ohne die Geräte- und Kartennummer nicht möglich oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme nach Satz 1 Nummer 2 ist nur dann zulässig, wenn die Ermittlung des Aufenthaltsortes auf andere Weise weniger Erfolg versprechend oder erschwert wäre. Personenbezogene Daten Dritter dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 1 unvermeidbar ist.

(4) Jeder Diensteanbieter ist verpflichtet, der Polizei auf Grund der Anordnung einer Datenerhebung nach Absatz 1

1. vorhandene Telekommunikationsdaten zu übermitteln,
2. Daten über zukünftige Telekommunikationsverbindungen zu übermitteln oder
3. die für die Ermittlung des Standortes eines Mobilfunkendgerätes nach Absatz 3 erforderlichen spezifischen Kennungen, insbesondere die Geräte- und Kartennummer mitzuteilen.

Die Daten sind der Polizei unverzüglich oder innerhalb der in der Anordnung bestimmten Zeitspanne sowie auf dem darin bestimmten Übermittlungsweg zu übermitteln.

(5) Verkehrsdaten sind alle nicht inhaltsbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit einer Telekommunikation auch unabhängig von einer konkreten Telekommunikationsverbindung technisch erhoben und erfasst werden, insbesondere

1. Berechtigungskennung, Kartennummer, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. vom Kunden in Anspruch genommene Telekommunikationsdienstleistung,
4. Endpunkte fest geschalteter Verbindungen, ihr Beginn und Ende nach Datum und Uhrzeit.

§ 10 c

Anordnung und Ausführung

(1) Maßnahmen nach §§ 10 a und 10 b bedürfen einer Anordnung durch einen Richter. Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme durch den Polizeipräsidenten angeordnet werden. Eine richterliche Bestätigung ist unverzüglich einzuholen. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn sie nicht innerhalb von drei Tagen von einem Richter bestätigt wird; in diesem Fall sind die Datenaufzeichnungen unverzüglich zu vernichten, wenn diese nicht zur Strafverfolgung benötigt werden. Zuständig ist das Amtsgericht Hamburg. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Die Anordnung nach §§ 10 a und 10 b muss den Namen und die Anschrift des Betroffenen, gegen den sie sich richtet, sowie die Rufnummer oder eine andere Kennung seines Telekommunikationsanschlusses enthalten. Sofern andernfalls die Erreichung des Zwecks aussichtslos oder erheblich erschwert wäre, genügt eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation, über die personenbezogene Daten erhoben oder über die Auskunft erteilt werden soll. Die Anordnung nach § 10 a Absatz 1 und § 10 b Absatz 2 ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Maßnahme noch vorliegen. Die Anordnung nach § 10 a Absatz 2 Satz 1 ist auf höchstens zwei Wochen und die Anordnung nach § 10 a Absatz 2 Satz 2 auf höchstens zwei Tage zu befristen.

(3) Die durch eine Maßnahme nach §§ 10 a und 10 b erlangten Daten sind besonders zu kennzeichnen. Die Daten, welche auf Grund einer Maßnahme nach § 10 b Absatz 2 erlangt werden, dürfen über den Datenabgleich zur Ermittlung der gesuchten Geräte- und Kartennummer hinaus nicht verwendet werden. Daten, bei denen sich nach Auswertung herausstellt, dass sie einem Vertrauensverhältnis zwischen engsten Familienangehörigen oder in gleicher Weise engsten Vertrauten zuzuordnen sind oder keinen unmittelbaren Bezug zu den in § 10 a Absatz 1 genannten Gefahren haben, dürfen nicht verwendet werden, es sei denn, ihre Verwendung ist zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich. Daten, bei denen sich nach Auswertung herausstellt, dass sie einem Vertrauensverhältnis mit Berufsgeheimnisträgern zuzuordnen sind, dürfen nicht verwendet werden.

(4) Personen, gegen die sich die Datenerhebungen nach §§ 10 a oder 10 b richteten oder die von ihr sonst betroffen wurden, sind nach Abschluss der Maßnahme darüber zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung geschehen kann. Erfolgt nach Beendigung einer Maßnahme die Benachrichtigung nicht innerhalb von sechs Monaten, bedarf die weitere Zurückstellung der Benachrichtigung der richterlichen Zustimmung. Entsprechendes gilt nach Ablauf von jeweils weiteren sechs Monaten. Über die Zurückstellung entscheidet das Gericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist. § 9 Absatz 3 Satz 2 und § 10 Absatz 6 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

(5) Sind die nach §§ 10 a oder 10 b erlangten Daten zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich, sind sie zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Löschung unterbleibt, soweit die Daten für eine Mitteilung an den Betroffenen nach Absatz 4 oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme von Bedeutung sein können. In diesem Fall sind die Daten zu sperren und dürfen nur zu diesen Zwecken verarbeitet werden. § 10 Absatz 7 Satz 5 gilt entsprechend. Daten, die einem Vertrauensverhältnis zwischen engsten Familienangehörigen oder in gleicher Weise engsten Vertrauten zuzuordnen sind oder keinen unmittelbaren Bezug zu den in § 10 a Absatz 1 genannten Gefahren haben, sind unverzüglich zu löschen, es sei denn, ihre Verwendung ist zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich. Daten, bei denen sich nach Auswertung herausstellt, dass sie einem Vertrauensverhältnis mit Berufsgeheimnisträgern zuzuordnen sind, sind unverzüglich zu löschen.

§ 10 d

Sicherheitsüberprüfung, Mitteilungsverbot

(1) Personen, die mit der Durchführung einer Maßnahme nach § 10 a oder § 10 b betraut werden sollen, sind einer einfachen Sicherheitsüberprüfung entsprechend § 8 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 4. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 327, 330), zu unterziehen und über das Mitteilungsverbot sowie die Strafbarkeit nach Absatz 2 zu belehren; die Belehrung ist aktenkundig zu machen. Ist die Maßnahme nach § 10 a oder § 10 b unaufschiebbar, so reicht eine einfache Sicherheitsüberprüfung entsprechend § 12 Absatz 1 Satz 2 und § 13 Absatz 2 Satz 4 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes aus.

(2) Werden Maßnahmen nach § 10 a oder § 10 b durchgeführt, so darf diese Tatsache von Personen, die Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Satz 1 eine Mitteilung macht."

10. § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen und der Einsatz zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist; der gezielte Einsatz gegen bestimmte Personen ist nur zulässig, wenn Tatsachen die dringende Annahme rechtfertigen, dass diese Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden und die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos wäre."

10a. In § 13 Absatz 2 werden hinter dem Wort „benutzten" die Wörter „oder eingesetzten" eingefügt.

11. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie dürfen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Regelungen auch für gemeinsame Dateien des Bundes und der Länder auf den Gebieten des Staatsschutzes und der organisierten Kriminalität in Fällen von erheblicher Bedeutung einschließlich der Vorfeldbeobachtung genutzt werden; dies gilt auch für Dateien, die nicht in der Verantwortung von Polizeibehörden errichtet werden."

b) Im neuen Satz 3 wird hinter den Wörtern „erforderlich ist" die Textstelle „oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre" eingefügt.

11a. In § 20 Absatz 3 Nummer 2 werden hinter dem Wort „Vereinbarungen“ die Wörter „oder durch Rechtsakte der Europäischen Union“ eingefügt.

11b. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Übermittlung für Zwecke einer Zuverlässigkeitsüberprüfung mit Einwilligung des Betroffenen erfolgt und im Hinblick auf den Anlass dieser Überprüfung, insbesondere den Zugang des Betroffenen zu einer besonders gefährdeten Veranstaltung, mit Rücksicht auf ein berechtigtes Interesse des Empfängers und wegen der Art oder des Umfangs der Erkenntnisse über den Betroffenen angemessen ist.“

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 5 finden die Beschränkungen des § 14 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 2, keine Anwendung.“

12. § 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Polizei darf von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen zur Verhütung von Straftaten erheblicher Bedeutung,

1. die sich gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder
2. bei denen Schäden für Leib, Leben oder Freiheit einer Person zu erwarten sind,

die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen (Rasterfahndung), wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist.“

12a. In § 23 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder die Auswertung“ gestrichen.

13. In § 26 Absatz 1 wird das Wort „Dateibeschreibung“ durch das Wort „Verfahrensbeschreibung“ ersetzt.

14. In § 28 wird hinter dem Klammerzusatz „(Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes)“ die Textstelle „, auf Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes)“ eingefügt.

15. § 29 wird aufgehoben.

## Artikel 3

### Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes

In § 19 Absatz 4 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 333), wird hinter Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund verdeckter Datenerhebung nach § 8 Absatz 6 Satz 1 und §§ 10 a bis 10 d des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei in der jeweils geltenden Fassung bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat.“

## Artikel 4

### Änderung des Hamburgischen Archivgesetzes

In § 3 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Archivgesetzes vom 21. Januar 1991 (HmbGVBl. S. 7), geändert am 30. Januar 2001 (HmbGVBl. S. 9, 16), werden hinter der Textstelle „das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis“ die Wörter „oder die Unverletzlichkeit der Wohnung“ eingefügt.

## Artikel 5

### Überprüfung

Der Senat berichtet der Bürgerschaft über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der Maßnahmen, die auf der Grundlage der durch Artikel 1 dieses Gesetzes in Nummer 7 c (§ 15 Absatz 4) und Nummer 8 (§ 18 Absatz 4) und durch Artikel 2 dieses Gesetzes in Nummer 4 b (§ 4 Absatz 2), Nummer 6 c (§ 8 Absätze 3 bis 6), Nummer 7 b (§ 9 Absatz 5) und Nummer 9 (§§ 10 a bis 10 d) aufgenommenen Regelungen durchgeführt worden sind. Die Berichte sind der Bürgerschaft nach Ablauf von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorzulegen.

## Artikel 6

### In-Kraft-Treten

Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe b tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Juni 2005.

**Der Senat**

# Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Farmsen-Berne 34

Vom 17. Juni 2005

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), geändert am 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224, 1226), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), sowie § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

§ 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Farmsen-Berne 34 für das Gebiet nördlich der Straße Neusurenland/westlich der Straße Overland (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 514) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Neusurenland – Westgrenze des Flurstücks 1639, Süd-, West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 4864, Nordgrenzen der Flurstücke 1639 und 1641 der Gemarkung Farmsen – Overland.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 des Baugesetzbuchs aufgehoben, weil der dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugrunde liegende Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bestimmten Frist durchgeführt wurde oder der Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Baugesetzbuchs gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können keine Ansprüche geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
   a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Mischgebiet sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen sowie in den überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilen des Mischgebiets Vergnügungsstätten unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten nach § 6 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), in den übrigen Teilen des Mischgebiets werden ausgeschlossen.
2. Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche des Mischgebiets sind die Dachflächen der Gebäude extensiv zu begrünen.
3. Im Mischgebiet sind entlang der Straßen Neusurenland und Overland insgesamt fünf Einzelbäume zu pflanzen.
4. Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind standortgerechte, einheimische Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten; bei Abgang sind Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Charakter und Umfang der Gehölzpflanzungen erhalten bleiben.
5. Auf der festgesetzten Fläche für Stellplätze sind Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 17. Juni 2005.

**Das Bezirksamt Wandsbek**

## Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Veränderungssperre Curslack 16 – Flurstück 2668 (Teilfläche) –

Vom 17. Juni 2005

Auf Grund von § 16 und § 17 Absatz 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), geändert am 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224, 1226), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), und § 2 Satz 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung über die Veränderungssperre Curslack 16 – Flurstück 2668 (Teilfläche) – vom 28. Mai 2004 (HmbGVBl. S. 246) wird aufgehoben. Hiermit wird gleichzeitig die Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Veränderungssperre Curslack 16 – Flurstück 2668 (Teilfläche) – vom 18. März 2005 (HmbGVBl. S. 95) ersetzt.

Hamburg, den 17. Juni 2005.

**Das Bezirksamt Bergedorf**

## Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach § 28 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Vom 21. Juni 2005

Auf Grund von § 28 Absatz 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 21. März 2005 (BGBl. I S. 818, 835), wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der Regelsätze der laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 28 Absatz 1 SGB XII) wird wie folgt festgesetzt:

Alleinstehende und Haushaltsvorstände. . . . . 345 Euro

Haushaltsangehörige:

– bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. . . . . 207 Euro

– ab Vollendung des 14. Lebensjahres . . . . . 276 Euro.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach § 28 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 14. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 495) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. Juni 2005.

# Fünfte Verordnung zur Änderung der Baugebührenordnung

Vom 21. Juni 2005

Auf Grund der §§ 2 und 15 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), wird verordnet:

§ 1

Die Baugebührenordnung vom 6. Dezember 1988 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 7. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 467), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 11 erhält folgende Fassung:

   „11. der Energieeinsparverordnung in der Fassung vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3147),“.

2. § 3 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Gebühren für die Erteilung von Baugenehmigungen werden nach den zum Zeitpunkt der Genehmigung geltenden anrechenbaren Kosten ermittelt.

   (2) Die anrechenbaren Kosten bei Neubauten sind für die in der Anlage 2 genannten Gebäudearten aus der Multiplikation des Gebäude-Brutto-Rauminhalts mit dem jeweils angegebenen Anrechnungswert zu ermitteln. Der Brutto-Rauminhalt bestimmt sich nach DIN 277 Teil 1, Ausgabe Juni 1987, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger 1988 Seite 2209.“

3. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

   „Anlage 2

   Tabelle der Anrechnungswerte in Euro je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt für Neubauten nach § 3 Absatz 2

| | Gebäudeart | Anrechnungswert Euro / m³ |
|---|---|---|
| 1. | Wohngebäude | 103 |
| 2. | Wochenendhäuser | 90 |
| 3. | Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen | 141 |
| 4. | Schulen | 133 |
| 5. | Kindergärten | 119 |
| 6. | Hotels, Pensionen, Heime bis 60 Betten | 119 |
| 7. | Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten | 141 |
| 8. | Krankenhäuser | 155 |
| 9. | Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit sie nicht unter Nummer 7 oder 12 fallen) | 119 |
| 10. | Kirchen | 131 |
| 11. | Leichenhallen, Friedhofskapellen | 109 |
| 12. | Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit sie nicht unter Nummer 9 fallen) | 80 |
| 13. | Hallenbäder | 131 |
| 14. | sonstige nicht unter Nummern 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern) | 101 |
| 15. | eingeschossige Verkaufsstätten | 78 |
| 16. | mehrgeschossige Verkaufsstätten | 141 |
| 17. | Kleingaragen | 84 |
| 18. | eingeschossige Mittel- und Großgaragen | 100 |
| 19. | mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen | 122 |
| 20. | Tiefgaragen | 141 |
| 21. | eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude sowie Tennis- und Sporthallen | |
| 21.1 | mit nicht geringen Einbauten | 70 |
| 21.2 | ohne oder mit geringen Einbauten | |
| | a) bis 2.000 m³ Brutto-Rauminhalt | |
| | Bauart schwer[1)] | 50 |
| | sonstige Bauarten | 43 |
| | b) der 2.000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5.000 m³ | |
| | Bauart schwer[1)] | 43 |
| | sonstige Bauarten | 34 |
| | c) der 5.000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 30.000 m³ | |
| | Bauart schwer[1)] | 34 |
| | sonstige Bauarten | 27 |
| | d) der 30.000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt | |
| | Bauart schwer[1)] | 27 |
| | sonstige Bauarten | 20 |
| 22. | mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten | 100 |
| 23. | mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten | 114 |
| 24. | sonstige eingeschossige kleinere gewerbliche Bauten (soweit sie nicht unter Nummer 21 fallen) | 84 |
| 25. | Stallgebäude, Scheunen und sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude | Wert nach Nummer 21 |
| 26. | Schuppen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude | 39 |
| 27. | erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser) | |
| | a) bis 1.500 m³ Brutto-Rauminhalt | 27 |
| | b) der 1.500 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt | 17 |

[1)] Gebäude, deren Wände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Gasbeton oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Kosten anhand der zugehörigen Anrechnungswerte anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

Für die Bemessung der Gebühren nach den Nummern 4.1 bis 4.17 der Anlage 1 sind folgende Zuschläge zu berücksichtigen:

1. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen sind die anrechenbaren Kosten um 5 v. H. sowie bei Hochhäusern und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nummern 18 bis 20) um 10 v. H. zu erhöhen.
2. Die angegebenen Anrechnungswerte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln und den anrechenbaren Kosten hinzuzurechnen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. Juni 2005.

## Neunte Verordnung zur Änderung der Pauschalförderungsverordnung

Vom 21. Juni 2005

Auf Grund von § 22 Absatz 4 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 127), zuletzt geändert am 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375, 382), wird verordnet:

§ 1

§ 6 Absatz 2 der Pauschalförderungsverordnung vom 28. November 1995 (HmbGVBl. S. 308), zuletzt geändert am 3. August 2004 (HmbGVBl. S. 345), erhält folgende Fassung:

„(2) Entsprechend Absatz 1 werden für das Jahr 2005 folgende Pauschalbeträge festgelegt:

| | Euro/Fall | Euro/Bett |
|---|---|---|
| Grundversorgung | 34,– | 572,– |
| Regelversorgung | 41,– | 687,– |
| Schwerpunktversorgung | 48,– | 801,– |
| Zentralversorgung | 62,– | 1030,– . |

Zugrunde gelegt werden die Krankenhausleistungen des Jahres 2003 und die Anzahl der Planbetten, die Versorgungsstufe und die Anzahl der Ausbildungsplätze entsprechend der Feststellung der Aufnahme in den Krankenhausplan am 1. Januar 2004.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. Juni 2005.

# Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2005/2006, 2006/2007 und 2007/2008

Vom 23. Juni 2005

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 197), und § 1 Nummer 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 9. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 580), geändert am 17. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 199), wird verordnet:

## Teil A

## Maßnahmen zum Schuljahresbeginn 2005/2006

### Erster Abschnitt

### Auf Dauer wirkende Maßnahmen (Strukturelle Maßnahmen)

§ 1

Schließung von Schulen

(1) Die Grund-, Haupt- und Realschule Oststeinbeker Weg, Oststeinbeker Weg 29, wird geschlossen.

(2) Die Grundschule Langenfort, Langenfort 68, wird geschlossen.

§ 2

Zusammenlegung von Schulen

(1) Die Grundschule Beltgens Garten, Beltgens Garten 25, und die Grundschule Hohe Landwehr, Hohe Landwehr 19, werden unter vorläufiger Weiternutzung beider Schulgebäude zusammengelegt zur Grundschule Hohe Landwehr.

(2) Die Grundschule Meerweinstraße, Meerweinstraße 26, und die Gesamtschule Winterhude, Meerweinstraße 28, werden unter Weiternutzung beider Schulgebäude zusammengelegt zur Gesamtschule Winterhude mit angegliederter Grundschule.

(3) Die Grundschule Karlshöhe, Thomas-Mann-Straße 2, und die Grund-, Haupt- und Realschule Berne, Lienaustraße 32, werden unter Weiternutzung beider Schulgebäude zusammengelegt zur Grundschule Karlshöhe mit der Zweigstelle Berne.

(4) Die Grund-, Haupt- und Realschule Heinrich-Helbing-Straße, Heinrich-Helbing-Straße 50, und die Grund-, Haupt- und Realschule Fabriciusstraße, Fabriciusstraße 150, werden unter Weiternutzung beider Schulgebäude zusammengelegt zur Grund-, Haupt- und Realschule Fabriciusstraße/Heinrich-Helbing-Straße.

(5) Die Grund-, Haupt- und Realschule Richard-Linde-Weg, Richard-Linde-Weg 49, und die Grund-, Haupt- und Realschule Mendelstraße, Mendelstraße 6, werden unter Weiternutzung beider Schulgebäude zusammengelegt zur Grund-, Haupt- und Realschule Richard-Linde-Weg mit der Zweigstelle Mendelstraße.

(6) Die Grundschule Moorburg, Moorburger Elbdeich 249, und die Grundschule Arp-Schnitger-Stieg, Arp-Schnitger-Stieg 19, werden unter Weiternutzung beider Schulgebäude zusammengelegt zur Grundschule Arp-Schnitger-Stieg mit der Zweigstelle Moorburg.

§ 3

Verlegung von Schulen

Die Förderschule Robert-Koch-Straße, Robert-Koch-Straße 15, wird in das Schulgebäude Sengelmannstraße 50 verlegt.

§ 4

Einrichtung und Nichteinrichtung von Eingangsklassen

(1) In der Grund-, Haupt- und Realschule Fritz-Köhne-Schule, Marckmannstraße 61, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule und der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule nicht eingerichtet.

(2) In der Grund-, Haupt- und Realschule Griesstraße, Griesstraße 101, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.

(3) In der Grundschule Pestalozzi-Schule, Kleine Freiheit 68, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.

(4) In dem Gymnasium St. Georg in Horn, Querkamp 68, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5, der Jahrgangsstufe 7 und der Vorstufe und der Studienstufe der Oberstufe des Gymnasiums nicht eingerichtet.

(5) In der Gesamtschule Bahrenfeld, Regerstraße 21, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.

(6) In der Geschwister-Scholl-Gesamtschule, Böttcherkamp 181, werden Klassen der Vorstufe und der Studienstufe der Oberstufe der Gesamtschule nicht eingerichtet.

(7) In der Haupt- und Realschule Telemannstraße, Telemannstraße 10, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

(8) In der Grundschule Flughafenstraße, Flughafenstraße 89, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.

(9) In der Grundschule Ifflandstraße, Ifflandstraße 30, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.

(10) In der Grund-, Haupt- und Realschule Sengelmannstraße, Sengelmannstraße 50, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.

(11) In der Grund-, Haupt- und Realschule Tieloh, Tieloh 28, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.

(12) In dem Gymnasium Uhlenhorst-Barmbek, Osterbekstraße 107, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5, der Jahrgangsstufe 7 und der Vorstufe der Oberstufe des Gymnasiums nicht eingerichtet.

(13) In der Grund-, Haupt- und Realschule Wolfgang-Borchert-Schule, Erikastraße 41, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.

(14) In der Grund-, Haupt- und Realschule Hasselbrook, Ritterstraße 44, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 und der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

(15) In der Grund-, Haupt- und Realschule Hinschenfelde, Walddörfer Straße 243/245 werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 und der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

(16) In der Grund-, Haupt- und Realschule Königsländer Schule, Walddörfer Straße 91, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.

(17) In der Grund-, Haupt- und Realschule Oppelner Straße, Oppelner Straße 45, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 und der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

(18) In der Gesamtschule Otto-Hahn-Schule, Jenfelder Allee 53, werden Klassen der Vorstufe der Oberstufe der Gesamtschule nicht eingerichtet.

(19) In der Grund-, Haupt- und Realschule Poppenbüttler Stieg, Poppenbüttler Stieg 7, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.

(20) In der Grundschule Schierenberg, Schierenberg 50, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.

(21) In der Gesamtschule Steilshoop, Gropiusring 43, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 und Klassen der Vorstufe der Oberstufe der Gesamtschule nicht eingerichtet.

(22) In der Grund-, Haupt- und Realschule Curslack-Neuengamme, Gramkowweg 5, werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

(23) In der Gesamtschule Fährbuernfleet, Walter-Rothenburg-Weg 37, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Gesamtschule nicht eingerichtet.

Zweiter Abschnitt

Auf ein Schuljahr beschränkte Maßnahmen
(Organisatorische Maßnahmen)

§ 5

Einrichtung und Nichteinrichtung von Eingangsklassen

(1) In der Grund-, Haupt- und Realschule Iserbarg, Iserbarg 2, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

(2) In der Grund-, Haupt- und Realschule Altonaer Straße, Altonaer Straße 38, werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

(3) In der Grund-, Haupt- und Realschule Röthmoorweg, Röthmoorweg 9, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 und der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

(4) In der Grund-, Haupt- und Realschule Poppenbüttler Stieg, Poppenbüttler Stieg 7, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

(5) In der Grund-, Haupt- und Realschule Redder, Redder 4, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 und der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

(6) In der Grund-, Haupt- und Realschule Sonnenweg, Sonnenweg 90, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.

(7) In der Grund-, Haupt- und Realschule Curslack-Neuengamme, Gramkowweg 5, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

(8) In der Grund-, Haupt- und Realschule Ernst-Henning-Straße, Ernst-Henning-Straße 20, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

(9) In der Grund-, Haupt- und Realschule Fährstraße, Fährstraße 90, werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Realschule nicht eingerichtet.

**Teil B**

**Maßnahmen zum Schuljahresbeginn 2006/2007**

Auf Dauer wirkende Maßnahmen
(Strukturelle Maßnahmen)

§ 6

Errichtung von Schulen

In den Schulgebäuden Berner Heerweg 99, Sonnenweg 90 und Barenkrug 16 wird durch Zusammenlegung der Grundschule Eckernkoppel, Berner Heerweg 99, der Grund-, Haupt- und Realschule Sonnenweg, Sonnenweg 90 und des Gymnasiums Tonndorf, Barenkrug 16, die kooperative Gesamtschule Tonndorf, Barenkrug 16, mit den Jahrgangsstufen 5 bis 10, Oberstufe und angegliederter Grundschule in der Zweigstelle Berner Heerweg errichtet.

**Teil C**

**Maßnahmen zum Schuljahresbeginn 2007/2008**

Auf Dauer wirkende Maßnahmen
(Strukturelle Maßnahmen)

§ 7

Errichtung von Schulen

In den Schulgebäuden Goosacker 41, Wesperloh 19 und Knabeweg 3 wird durch Zusammenlegung der Grund-, Haupt- und Realschule Goosaker, Goosacker 41, der Grundschule Wesperloh, Wesperloh 19, und des Gymnasiums Osdorf, Knabeweg 3, die Schule „Kooperativer Schulverbund Osdorf – staatliche Grund-, Haupt- und Realschule und Gymnasium“, Knabeweg 3, als Schule unter einer Leitung errichtet.

Hamburg, den 23. Juni 2005.

**Die Behörde für Bildung und Sport**

# Verordnung über Organisationsfrequenzen an allgemein bildenden Schulen

Vom 23. Juni 2005

Auf Grund von § 87 Absatz 1 Satz 4 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 197), und § 1 Nummer 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 9. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 580), geändert am 17. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 199), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Organisationsfrequenzen für die Bildung von Eingangsklassen betragen

1. für die Jahrgangsstufe 1 an Grundschulen 27,
2. für die Jahrgangsstufe 5 an Haupt- und Realschulen 27,
3. für die Jahrgangsstufe 5 an Gymnasien 29,
4. für die Jahrgangsstufe 5 an integrierten Gesamtschulen 26,
5. für die Jahrgangsstufe 5 an kooperativen Gesamtschulen 26,
6. für die Jahrgangsstufe 7 an Hauptschulen 25,
7. für die Jahrgangsstufe 7 an Realschulen 27,
8. für die Jahrgangsstufe 7 an integrierten Haupt- und Realschulen 26,
9. für die Jahrgangsstufe 7 an Gymnasien 27,
10. für die Jahrgangsstufe 7 an integrierten Gesamtschulen 26,
11. für die Jahrgangsstufe 7 an kooperativen Gesamtschulen für die einzelnen Schulzweige entsprechend dem gegliederten System,
12. für die Oberstufe des Gymnasiums 22,
13. für die Oberstufe der integrierten Gesamtschule 22.

(2) Soweit an Grundschulen, Haupt- und Realschulen und integrierten Gesamtschulen Integrationsklassen eingerichtet werden, beträgt die Organisationsfrequenz 20.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2005/2006 in Kraft.

Hamburg, den 23. Juni 2005.

**Die Behörde für Bildung und Sport**

## Druckfehlerberichtigung

In § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Übertragung von Geschäften der Verwaltung und Dienstaufsicht auf den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts vom 7. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 227) muss es statt „1.1.1 zu Beschränkungen bei der Vornahme von Amtshandlungen nach 1.1.8 § 64 HmbBG,“ richtig **„1.1.8 zu Beschränkungen bei der Vornahme von Amtshandlungen nach § 64 HmbBG,“** heißen.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.